

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. August 2012	Nr. 27
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für den Erwerb des Zertifikats "Studien des
deutschen und französischem Rechts" (ZSDFR) 174
Vom 9. Februar 2012.....

Studien- und Prüfungsordnung für den Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR)

Vom 9. Februar 2012

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 und § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau für die an der Universität des Saarlandes und an der Université de Lorraine (Faculté de droit, économie et administration, DEA Paul Verlaine Metz, Frankreich) durchgeführten Teile des deutsch-französischen Zertifikats ZSDRF auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen den beiden Universitäten. Die ersten beiden Jahre werden am Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA) und an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, das dritte an der Faculté de droit, économie et administration der Université de Lorraine (Metz) absolviert.

(2) Die Regelungen des Prüfungsverfahrens im dritten Abschnitt (III) betreffen, soweit nicht anders lautend, nur die an der Universität des Saarlandes abgelegten Prüfungen. Auf die im dritten Studienjahr an der Université de Lorraine abgelegten Prüfungen finden die dortigen Regelungen Anwendung.

(3) An der Universität des Saarlandes sind für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät/Abteilung Rechtswissenschaft und das zugeordnete CJFA zuständig.

§ 2 Inhalt

(1) Das in dieser Ordnung geregelte Studium vermittelt Grundkenntnisse des französischen und deutschen Rechts. Dieses Studium dient dem Erwerb wissenschaftlicher juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten im deutschen und französischen Recht, insbesondere der Terminologie und der Arbeitsmethoden, die eine Zusammenarbeit zwischen Juristen der beiden Länder ermöglichen sollen.

(2) Das deutsch-französische Zertifikat richtet sich an Studierende, die vorrangig das Ziel des Erwerbs einer französischen Berufsqualifikation verfolgen, sowie an Studierende, die vorrangig das Ziel des Erwerbs einer deutschen Berufsqualifikation (§ 5 DRiG) im Verlauf der ersten sechs Semester des Studiums der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes verfolgen.

(3) Gegenstand des Studiums sind die Grundfächer des französischen Rechts in den drei ersten Jahren der französischen Juristenausbildung in Verbindung mit den Grundkenntnissen des deutschen Rechts.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der an der Universität des Saarlandes in den ersten beiden Jahren angebotenen Module des Zertifikats ZSDFR ist das der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät/Abteilung Rechtswissenschaft zugeordnete CJFA zuständig.

(2) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der Module des Zertifikats ZSDFR im dritten Studienjahr ist die Université de Lorraine zuständig. Die Université de Lorraine übermittelt dem CJFA die an der Université de Lorraine bestandenen Module, damit diese berücksichtigt werden können.

II. Gliederung und Aufbau des Studiums

§ 4 Zulassung

(1) Die Zulassung zum ersten Jahr des Studiums setzt Kenntnisse der Partnersprache auf einem Niveau voraus, das es ermöglicht, den an der jeweiligen Fakultät in der einen oder anderen Sprache vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu folgen (in der Regel: Deutsch als erste Fremdsprache im Baccalauréat oder Französisch als Leistungsfach im Abitur).

(2) Die Zulassungen zum ersten Jahr erfolgen durch eine Kommission, die sich zusammensetzt aus einem vom Dekan der Fakultät ernannten Vertreter der Université de Lorraine und einem der Direktoren des CJFA oder einem seiner Vertreter.

(3) Es werden jedes Jahr 80 Studierende nach näherer Bestimmung der Vergabeverordnung zugelassen.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Einschreibungen

(1) Die Einschreibung (sog. inscription administrative) der Studierenden an der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine richtet sich nach den einschlägigen Kooperations- bzw. Partnerschaftsvereinbarungen mit der Université de Lorraine.

(2) Zusätzlich zu der Einschreibung im Sinne des ersten Absatzes setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu den Semesterabschlussprüfungen die Anmeldung des/der Studierenden im Prüfungssekretariat des CJFA voraus (inscription pédagogique).

(3) Die Anzahl der inscriptions pédagogiques während des gesamten Studienabschnitts ist wie folgt beschränkt: eine Wiederholung von Rechts wegen ist in jedem Studienjahr möglich mit einer Höchstgrenze von 6 Jahren bis zum Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts (ZSDFR)“.

§ 6 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit und das Studium im Rahmen des deutsch-französischen Zertifikats ZSDFR beträgt 3 Jahre (6 Semester) und wird in Vollzeit geführt.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten, insbesondere die Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, berücksichtigt.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Alle Studierenden besuchen die Lehrveranstaltungen, die dem jeweiligen Niveau entsprechen, gemeinsam.

(2) Das Studium erfolgt an den beiden beteiligten Universitäten nach folgendem Ablauf:

- a) Die ersten zwei Studienjahre absolvieren die Studierenden an der Universität des Saarlandes. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im zweiten Jahr. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im dritten Studienjahr an der Université de Lorraine (DEA Paul Verlaine Metz).
- b) Das dritte Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Université de Lorraine (DEA Paul Verlaine Metz) nach den dort geltenden Regelungen. Die dort für die Vorlesungen des deutschen Rechts vorgesehenen Prüfungen (Handels- und Gesellschaftsrecht) können auf Antrag durch die von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vorgesehenen Prüfungen ersetzt werden.

(3) Das Studium ist nach Studienjahren und nach Semestern organisiert. Jedes Semester gliedert sich in die Abschnitte „Hauptfach“, „Nebenfach“ oder „Optionalbereich“. Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Vorlesungen (cours) sowie gegebenenfalls den dazu gehörenden Arbeitsgemeinschaften (AG) bzw. travaux dirigés (T.D.). Jedes Jahr besteht aus Modulen im deutschen und im französischen Recht. Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung in die gemeinsame Rechtskultur und am Ende ein rechtsvergleichendes Seminar angeboten. Darüber hinaus werden die Semester wie folgt gegliedert:

- in den ersten beiden Semestern: zwei Hauptfachmodule im deutschen und im französischen Recht, ein Modul „Optionalbereich“ sowie ein Nebenfach im französischen Recht
- im dritten Semester: zwei Hauptfachmodule im französischen Recht, ein Hauptfachmodul im deutschen Recht und ein „Optionalbereich“ im französischen Recht
- im vierten Semester: zwei Hauptfachmodule im französischen Recht, ein Modul „Optionalbereich“ sowie ein Nebenfach im französischen Recht
- in den letzten beiden Semestern: zwei Hauptfachmodule im französischen Recht und ein Hauptfach im deutschen Recht.

(4) Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird durch eine schriftliche bzw. mündliche Leistungskontrolle am Ende des Semesters nachgewiesen.

§ 8 **Modulnoten, Anrechnung**

(1) Module bestehen in der Regel aus einem oder zwei Modulelementen. Die Einzelnoten und die Modulnote ergeben sich aus der Tabelle im Anhang I. Die Teilnahme an einem Modulelement gilt als erfolgreich, wenn die erbrachten Leistungen in der Aufsichtsarbeit oder in den mündlichen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist erworben:

- sobald der Durchschnitt der Prüfungsleistungen, aus denen es besteht, versehen mit ihren Koeffizienten gleich oder höher als die Note „ausreichend“ (4) ist. Die Prüfungsleistungen im französischen Recht sind somit endgültig erworben ohne die Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesserung.

oder

- durch Kompensation innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres. Die Prüfungsleistungen im französischen Recht sind somit endgültig erworben ohne die Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesserung.

(3) Die Einzelnoten innerhalb eines bestandenen Moduls bleiben erhalten. Im Fall eines nicht bestandenen Moduls werden die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Einzelnoten in der Nachprüfungsperiode desselben Studienjahres angerechnet. Unzureichende Prüfungsleistungen innerhalb eines nicht bestandenen Moduls sind zu wiederholen.

§ 9 **Validierung, Kompensation**

(1) Ein Semester ist validiert:

- sobald die/der Studierende jedes der Module erworben hat, aus denen es besteht (Modulnote gleich oder höher als 4)

oder

- durch Kompensation zwischen den verschiedenen Modulen, aus denen es besteht (Durchschnitt der Modulnoten versehen mit ihren Koeffizienten gleich oder höher als 4).

Die Kompensation erfolgt pro Semester. Jedoch wird das Studienjahr mangels Validierung der zwei Semester desselben Studienjahres durch Kompensation zwischen den verschiedenen Modulen, aus denen es besteht, validiert (Durchschnitt der Modulnoten versehen gemäß den Tabellen im Anhang I gleich oder höher als 4).

(2) Die Kompensation wird daher angewandt:

- innerhalb eines Moduls zwischen den verschiedenen Prüfungsleistungen, aus denen es besteht;

- innerhalb eines Semesters zwischen den verschiedenen Modulen des Semesters;

- innerhalb eines Studienjahres zwischen den verschiedenen Modulen desselben Jahres.

(3) Eine Kompensation zwischen den verschiedenen Studienjahren ist nicht möglich.

§ 10 **Verleihung des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“**

Nach der Validierung dieses dritten Studienjahres verleiht die Universität des Saarlandes den Studierenden, die die drei Studienjahre am CJFA bzw. an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und an der Universität de Lorraine (DEA Paul Verlaine Metz) nach Maßgabe der Partnerschaftsvereinbarung zwischen den beiden

Universitäten validiert haben, das Zertifikat „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR).

III. Prüfungsverfahren

§ 11

Prüfungsperioden, Dauer der Prüfungsperioden

(1) Während der ersten zwei Jahre des Studiums teilen sich das CJFA und die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät die Organisation der Prüfungen.

(2) Das CJFA bestimmt jedes Jahr zwei Prüfungsperioden für die französischen Fächer. Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät wird ebenso jedes Jahr zwei Prüfungsperioden für die deutschen Fächer festlegen. Die Prüfungen für die französischen Fächer werden im Rahmen des Möglichen dergestalt organisiert, dass sie nicht mit den Prüfungen am Ende des Winter- und Sommersemesters der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes kollidieren.

(3) Ort und Zeitpunkt der Prüfungen werden vom CJFA für die französischen Fächer festgelegt, und vom juristischen Prüfungsamt der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die deutschen Fächer.

§ 12

Art und Dauer der Prüfungsleistungen

(1) Die Tabelle über die Lehrveranstaltungen (s. Anhang I) bestimmt die Art jeder Prüfungsleistung.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit im französischen Recht soll nicht weniger als 90 und nicht mehr als 180 Minuten betragen.

(3) Eine mündliche Prüfung soll wenigstens 15 und nicht mehr als 30 Minuten je Prüfling betragen. Mündliche Prüfungen können durch schriftliche Prüfungen von 90 Minuten ersetzt werden. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzerin/Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben. Die Beisitzerin/Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(4) Die Prüfungssprache richtet sich in der jeweiligen Leistungskontrolle nach dem Gegenstand der Lehrveranstaltung.

(5) Studierende die zu einer schriftlichen Prüfung im französischen Recht verspätet kommen und sich nach Verteilung der Themen einfinden, wird der Zugang zum Prüfungsraum dennoch gewährt, sofern die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Verspätung ist auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen, so dass sie gerechtfertigt werden kann,
- diese Verspätung geht nicht über eine halbe Stunde hinaus,
- keine Kandidatin/kein Kandidat hat den Raum bereits (vorübergehend oder endgültig) verlassen.

Studierende, die verspätet kommen, wird keine zusätzliche Zeit zur Abfassung der Arbeit eingeräumt.

(6) Nach der Verteilung der Themen bei einer Prüfung im französischen Recht darf sich keine Kandidatin/kein Kandidat mehr umsetzen, bzw. den Raum vorübergehend oder endgültig vor dem Ende der ersten halben Stunde für eine Prüfung von einer Dauer von 90 Minuten und vor dem Ende der ersten Stunde für eine Prüfung von einer Dauer von 120 oder 180 Minuten verlassen (selbst, wenn sie/er ein leeres Blatt abgibt).

§ 13

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, darunter die Leitung des CJFA
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, die/der hauptberuflich in der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätig ist, und
- eine Studierende/ein Studierender der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Studiendekanin/des Studiendekans, sofern sie/er Mitglied der Abteilung Rechtswissenschaft ist, bzw. nach der Amtszeit der/des Studienbeauftragten der Abteilung Rechtswissenschaft. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch die erste Stellvertreterin/den ersten Stellvertreter ausgeübt.

(5) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Sie/Er soll der Leitung des CJFA angehören.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/Dem Betroffenen ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu den Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind

sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Sekretariat des CJFA (Prüfungssekretariat).

§ 14

Abnahme der mündlichen Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von der Lehrkraft abgenommen, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat. Im Verhinderungsfall werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer benannt.

(2) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer sollen nur Personen bestellt werden, die mindestens das Diplom „DEUG de droit“ erworben haben oder über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügen.

(3) Für die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzerin/den Beisitzer gilt § 13 Abs. 10 entsprechend.

§ 15

Bewertung der schriftlichen Studienleistungen

(1) Die Bewertung der Studienleistungen (insbesondere der Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Vorlesungen und cours sowie der Arbeitsgemeinschaften und der Travaux dirigés) wird unter der Verantwortung des Veranstaltungsleiters durchgeführt.

(2) Die Bewertung der Aufsichtsarbeiten für Vorlesungen und cours soll entweder durch den Veranstaltungsleiter oder unter dessen Verantwortung von solchen Personen erfolgen, die zu der gemäß der saarländischen Regelung erforderlichen Ausbildung mindestens über ein „DEUG de droit“ oder über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügen.

(3) In einer Arbeitsgemeinschaft ist für alle Teilnehmenden mindestens eine Aufsichtsarbeit anzubieten. Die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit gilt als erfolgreich, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Bewertung der Klausuren in den Arbeitsgemeinschaften soll unter der Verantwortung des jeweiligen Veranstaltungsleiters durch den AG-Leiter erfolgen. Der AG-Leiter muss zu der gemäß der saarländischen Regelung erforderlichen Ausbildung mindestens über ein „DEUG de droit“ oder über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügen.

(4) Im Fall der Travaux dirigés bestimmt sich die Note des „contrôle continu des connaissances“ (ccc) entsprechend der Beteiligung der/des Studierenden an den verschiedenen, im Rahmen seiner Gruppe organisierten, individuellen oder kollektiven Leistungen, schriftlich oder mündlich. Sie berücksichtigt mindestens eine schriftliche Prüfung pro Semester und pro Fach. Die regelmäßige Anwesenheit bei den Travaux dirigés ist verpflichtend. Im Falle wiederholten Fernbleibens, das von der verantwortlichen Lehrkraft als unentschuldigt beurteilt wird, kann die in den Travaux dirigés erlangte Note im Verhältnis zur Anzahl der unentschuldigt versäumten Sitzungen herabgesetzt werden.

(5) Die Teilnahme an dem deutsch-französischen rechtsvergleichenden Seminar ist erfolgreich, wenn in dem Seminar wenigstens eine schriftliche und in der Regel zur Diskussion gestellte Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet und regelmäßig an dem Seminar teilgenommen worden ist.

§ 16 Bewertungssystem

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem deutschen System. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erfolgreich, wenn die Leistung in der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4) bewertet worden ist. Das Prüfungsergebnis wird durch den Vermerk admis (bestanden)/non admis (nicht bestanden) und durch eine Note nach deutschen Notensystem festgestellt.

(2) Die Notenstufen lauten wie folgt:

Sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
Gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
Voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

(3) Die nach der französischen Notenskala vergebenen Noten werden entsprechend der Umrechnungstabelle in Anhang II dieser Ordnung umgerechnet.

§ 17 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeit.

(2) In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende/der Vorsitzende des CJFA Prüfungsausschuss, wenn der Versuch eine französische Leistung betrifft, oder die Vorsitzende/der Vorsitzende des Juristischen Prüfungsamtes im Sinne des § 10 Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, wenn er deutsche Leistungen betrifft.

§ 18 Notenkonferenz, Jury

(1) Die Prüferinnen/die Prüfer reichen ihre Benotung mit den zugrunde liegenden Arbeiten an eine von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Prüfungsperiode bestellte Jury ein.

(2) Die Jury setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, davon

- mindestens ein Mitglied der Leitung des CJFA oder seine Vertreterin/sein Vertreter,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
- und eine Vertreterin/ein Vertreter der Universität Paul Verlaine Metz.

(3) Die Jury berät über die Noten der Studierenden am Ende jeder Prüfungsperiode und stellt diese fest. Sie entscheidet über den Erwerb der Module, die Validierung der Semester und gegebenenfalls die Validierung des Studienjahres, wobei sie die Kompensationsregeln (siehe § 9) anwendet.

§ 19 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf Antrag jede studienbegleitende Prüfungsleistung, bzw. das Prüfungsprotokoll einsehen. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt das Prüfungssekretariat.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsperiode

(1) Im Studienjahr 2012/2013 wiederholen die Studierenden, die das erste, bzw. zweite oder dritte Jahr am Ende des Studienjahres 2011/2012 nicht bestanden haben, dieses nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. Die Validierung der im Studienjahr 2011/2012 erworbenen Module erfolgt gemäß dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Studierenden, die im Studienjahr 2011/2012 ihr erstes Studienjahr im Rahmen dieser Prüfungsordnung bestanden haben, erhalten ebenso wie diejenigen, die das zweite Jahr nicht bestanden haben, die Validierung ihres ersten Jahres am CJFA und sind zum zweiten Jahr im Rahmen dieser Ordnung zugelassen.

(3) Die Studierenden, die im Studienjahr 2011/2012 ihr zweites Studienjahr im Rahmen dieser Prüfungsordnung bestanden haben, erhalten ebenso wie diejenigen, die das dritte Jahr nicht bestanden haben, die Validierung ihres zweiten Jahres am CJFA und sind zum dritten Jahr im Rahmen dieser Ordnung zugelassen.

(4) Im Falle von Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Artikels der Prüfungsordnung wird der neue Prüfungsausschuss die Entscheidung über die Validierung der Module im jeweiligen Einzelfall treffen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 23. Juli 2012



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Anhang I**Prüfungsleistungen des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR)**

1. Semester Zertifikat „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR)				
	Art der Lehr- veransta- ltung	Präsenzstunden	1ère session d'examen	Session de rattrapage
Einführung in die gemeinsame deutsche und französische (Rechts-) Kultur	V	11 h / 1 SWS	Aufsichtsarbeit	Aufsichtsarbeit
Hauptfach frz. Recht Droit constitutionnel général Droit constitutionnel général (Allgemeines Verfassungsrecht)	V AG	50 h 35 h 15 h	Aufsichtsarbeit ccc	Aufsichtsarbeit (keine Nachklausur)
Hauptfach frz. Recht Introduction au droit privé Introduction au droit privé (Einführung in das Privatrecht)	V AG	50 h 35 h 15 h	Aufsichtsarbeit ccc	Aufsichtsarbeit (keine Nachklausur)
Hauptfach dt. Recht Bürgerliches Vermögensrecht I Bürgerliches Vermögensrecht I	V AG	78 h 56 h / 5 SWS 22 h / 2 SWS	Aufsichtsarbeit Aufsichtsarbeit	Aufsichtsarbeit Aufsichtsarbeit
Hauptfach dt. Recht Allg. Teil des Strafrechts Allg. Teil des Strafrechts	V AG	56 h 34 h / 3 SWS 22 h / 2 SWS	Aufsichtsarbeit Aufsichtsarbeit	Aufsichtsarbeit Aufsichtsarbeit
Nebenfach Histoire (Geschichte)	V	18 h 18 h	Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung	Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung

2. Semester ZSDFR	Art der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	1ère session d'examen	Session de rattrapage
Hauptfach frz. Recht Droit constitutionnel (V° Rep.) Droit constitutionnel (V° Rep.) (Staatsorganisationsrecht)	V AG	50 h 35 h 15 h	Aufsichtsarbeit ccc	Aufsichtsarbeit (keine Nachklausur)
Hauptfach frz. Recht Droit civil (Obligations I) Droit civil (Obligations I) (Allgemeines Schuldrecht)	V AG	50 h 35 h 15 h	Aufsichtsarbeit ccc	Aufsichtsarbeit (keine Nachklausur)
Hauptfach dt. Recht Bürgerliches Vermögensrecht II Bürgerliches Vermögensrecht II	V AG	78 h 56 h / 5 SWS 22 h / 2 SWS	Aufsichtsarbeit Aufsichtsarbeit	Aufsichtsarbeit Aufsichtsarbeit
Hauptfach dt. Recht Staatsrecht II (Grundrechte) Staatsrecht II (Grundrechte)	V AG	56 h 34 h / 3 SWS 22 h / 2 SWS	Aufsichtsarbeit Aufsichtsarbeit	Aufsichtsarbeit Aufsichtsarbeit
Nebenfach Relations internationales (Internationale Beziehungen)	V	38 h 38 h	Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung	Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung

3. Semester ZSDFR	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	1ère session d'examen	Session de rattrapage
Hauptfach frz. Recht Droit administratif I Droit administratif I (Allgemeines Verwaltungsrecht)	V AG	53 h 38 h 15h	Aufsichtsarbeit ccc	Aufsichtsarbeit (keine Nachklausur)
Hauptfach frz. Recht Droit civil (Obligations II) Droit civil (Obligations II) (Besonderes Schuldrecht)	V AG	53 h 38 h 15 h	Aufsichtsarbeit ccc	Aufsichtsarbeit (keine Nachklausur)
Hauptfach dt. Recht Staatsrecht III (Europarecht)	V	22 h 22 h / 2 SWS	Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung	Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung
Optionalbereich frz. Recht Droit civil : Droit des biens (Sachenrecht) Oder Droit pénal (Strafrecht)	V V	25h oder 36h 25 h 36h	Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung	

4. Semester ZSDFR				
	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	1ère session d'examen	Session de rattrapage
Hauptfach frz. Recht Droit administratif II Droit administratif II (Besonderes Verwaltungsrecht)	V AG	53 h 38 h 15h	Aufsichtsarbeit ccc	Aufsichtsarbeit (keine Nachklausur)
Hauptfach frz. Recht Droit civil : personnes, famille Droit civil : personnes, famille (Familienrecht)	V AG	53 h 38 h 15 h	Aufsichtsarbeit ccc	Aufsichtsarbeit (keine Nachklausur)
Optionalbereich frz. Recht Science politique (Politikwissenschaft) oder Introduction au droit des affaires (Einführung in das Wirtschaftsrecht)	V V	36 / 25 h 36 h 25 h	Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung	Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung
Nebenfach Histoire du droit et des institutions (Rechts- und Institutionengeschichte)	V	36 h 36 h	Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung	Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung

5. Semester ZSDFR				
	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	1ère session d'examen	Session de rattrapage
Hauptfach frz. Recht Droit civil – Droit des sûretés Droit civil – Droit des sûretés (Recht der Kreditsicherheiten)	V AG	45 h 30 h 15 h	Aufsichtsarbeit ccc	Aufsichtsarbeit (keine Nachklausur)
Hauptfach frz. Recht Droit commercial- actes de commerce, commerçants, fonds de commerce Droit commercial- actes de commerce, commerçants, fonds de commerce (Handelsrecht)	V AG	45 h 30 h 15 h	Aufsichtsarbeit ccc	Aufsichtsarbeit (keine Nachklausur)
Hauptfach dt. Recht Handelsrecht	V	18 / 22 h 18h / 22h	Aufsichtsarbeit	Aufsichtsarbeit

6. Semester ZSDFR	Lehrveranstaltung		1ère session d'examen	Session de rattrapage
Hauptfach frz. Recht Droit civil- Contrats spéciaux Droit civil- Contrats spéciaux (Besonderes Schuldrecht)	V AG	45 h 30 h 15 h	Aufsichtsarbeit ccc	Aufsichtsarbeit (keine Nachklausur)
Hauptfach frz. Recht Droit commercial- sociétés commerciales Droit commercial- sociétés commerciales (Gesellschaftsrecht)	V AG	45 h 30 h 15 h	Aufsichtsarbeit ccc	Aufsichtsarbeit (keine Nachklausur)
Hauptfach dt. Recht Gesellschaftsrecht	V	18h / 22h 18h /22h	Aufsichtsarbeit	Aufsichtsarbeit
Dt.-Frz. rechtsvergleichendes Seminar	V	11h / 1SWS	Seminar	(keine Nachklausur)

Anhang II: Umrechnungsschlüssel :

Französische Benotung (.../20)	Benotung gemäß § 16 Abs. 3
0/20–4,99/20	ungenügend: eine völlige unbrauchbare Leistung 0 Punkte
5,00/20–6,49/20 6,50/20–8,49/20 8,50/20–9,99/20	mangelhaft : eine Leistung mit erheblichen Mängeln 1 Punkt 2 Punkte 3 Punkte
passabl e 10,00- 10,49/20 10,50/20–10,99/20 11,00/20–11,49/20	Ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht 4 Punkte 5 Punkte 6 Punkte
assez bien 11,50/20–11,99/20 12,00/20–12,49/20 12,50/20–12,99/20	Befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht 7 Punkte 8 Punkte 9 Punkte
bien 13,00/20–13,49/20 13,50/20–13,99/20 14,00/20–14,49/20	voll befriedigend: eine über dem Durchschnitt liegende Leistung 10 Punkte 11 Punkte 12 Punkte
très bien 14,50/20–14,99/20 15,00/20–15,49/20 15,50/20–15,99/20	gut: eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung 13 Punkte 14 Punkte 15 Punkte
16,00/20–16,99/20 17,00/20–17,99/20 18,00/20–20,00/20	sehr gut: eine ganz besonders hervorragende Leistung 16 Punkte 17 Punkte 18 Punkte